

OLG Hamm: Versicherungsmakler trifft Überwachungspflicht bzgl. Zustandekommen des von ihm vermittelten Versicherungsvertrages!



Rechtsanwälte Reichow & Jöhnke

© Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Wieder einmal wirft eine Entscheidung des OLG Hamm das Licht auf die Haftungsrisiken für Versicherungsmakler. Mit seiner Entscheidung vom 19.05.2017 (Az.: 20 U 53/17) zeigt das OLG Hamm erneut, wie weitreichend die Haftung des Versicherungsmaklers sein kann.

Bezüglich ihrer Beratungs- und Aufklärungspflichten sind viele Versicherungsmakler bereits hinreichend sensibilisiert. Haftungsgefahren schlummern jedoch auch nach der Beratung und zwar in der Abwicklung des vermittelten Versicherungsvertrages. Nach Ansicht des OLG Hamm ist der Versicherungsmakler nämlich verpflichtet das Zustandekommen des von ihm vermittelte Versicherungsvertrages zu überwachen.

Dieser Überwachungspflicht kam der Versicherungsmakler in dem vom OLG Hamm zu entscheiden Fall offenbar nicht nach. Der Versicherungsmakler hatte dort an einen potentiellen Versicherungsnehmer eine Hausratversicherung vermitteln wollen. Der potentielle Versicherungsnehmer beantragte auch den ihm empfohlenen Versicherungsvertrag, jedoch unterließ es der Versicherer den Versicherungsantrag des Versicherungsnehmers anzunehmen. Der Versicherungsmakler überwachte dies nicht hinreichend, sodass das Nichtzustandekommen des Versicherungsvertrages unentdeckt blieb.

Der fehlende Versicherungsschutz fiel erst auf, als es in der Folgezeit zu einem Einbruchdiebstahl beim Versicherungsnehmer kam. Bei diesem Einbruch wurden dem Versicherungsnehmer mehrere Gegenstände entwendet, wodurch ein erheblicher Sachschaden entstand. Der

Versicherungsnehmer verlangte daraufhin Schadensersatz vom Versicherungsmakler wegen unterlassener Eindeckung des gewünschten Versicherungsschutzes.

Das Oberlandesgericht Hamm setzte sich in seiner Entscheidung detailliert mit den Pflichten des Versicherungsmaklers aus dem Maklervertrag auseinander und äußerte sich dabei auch zur Rechtsnatur eines Versicherungsmaklervertrages. Das OLG Hamm bekräftigte dabei, dass es sich bei einem zwischen einem Versicherungsmakler und einem Versicherungsnehmer geschlossenen Maklervertrag um ein Dauerschuldverhältnis handelt. Aus diesem Dauerschuldverhältnis ist der Versicherungsmakler eben auch zur Überwachung und zur versicherungstechnischen Betreuung der vermittelten Verträge verpflichtet. Als treuhänderähnlicher Sachwalter hat der Versicherungsmakler daher auch das Zustandekommen des von ihm vermittelten Versicherungsvertrages zu kontrollieren. Das OLG Hamm sah daher eine Haftung des Versicherungsmaklers als gegeben.

Der Autor ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte aus Hamburg und vertritt dort regelmäßig Versicherungsmakler in Haftungsfällen. Nähere Informationen erhalten Sie unter <http://joehnke-reichow.de/anwaltsprofil/rechtsanwalt-reichow/>

Die Kanzlei Jöhnke & Reichow informiert auch im Rahmen ihres Vermittler-Kongresses am 08.02.2018 ausführlich zum Thema Maklerhaftung. Näheres zur Veranstaltung erfahren Sie unter <http://joehnke-reichow.de/vermittler-kongress-2018/>

Pressekontakt:

Rechtsanwalt Jens Reichow
Telefon: 040 – 34 80 97 50
Fax: 040 – 34 80 97 59
E-Mail: reichow@joehnke-reichow.de

Unternehmen

Jöhnke & Reichow Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Großneumarkt 20
20459 Hamburg

Internet: www.joehnke-reichow.de